



Beschäftigt oder selbstständig tätig?

Die Abgrenzungskriterien



Nicht jede Person möchte die Hauptbeschäftigung als sichere Einnahmequelle aufgeben, wenn sie eine innovative Geschäftsidee hat. Hier bietet eine nebenberufliche selbstständige Tätigkeit eine echte Alternative. Allerdings ist nicht jede Tätigkeit im Nebenerwerb auch tatsächlich eine selbstständige Tätigkeit. Wer beispielsweise zunächst nur von einem Unternehmen beauftragt ist oder keine eigene Betriebsstätte hat, könnte scheinselfständig sein.

Eine falsche Statureinschätzung in der Sozialversicherung kann insbesondere für Unternehmen teuer werden: Sie können durch die Sozialversicherung im Rahmen der Verjährung bei einer Betriebsprüfung rückwirkend mit Beiträgen belastet werden.

Mehr erfahren

Zum Fachportal für Arbeitgeber

Abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig?

Die Grenze zwischen einer selbstständigen Tätigkeit und einer weisungsgebundenen Beschäftigung ist nicht immer leicht zu ziehen. Die Rechtsprechung hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um abzugrenzen, ob eine Person ihre Tätigkeit als abhängige Beschäftigung oder als selbstständige Tätigkeit ausübt.

Manche Tätigkeiten können sowohl als Beschäftigungsverhältnis als auch im Rahmen freier Dienst- oder Werkverträge erbracht werden. Entscheidend ist die konkrete **Ausgestaltung** der vertraglichen Grundlage in der Praxis.

Abgrenzungskriterien

Kennzeichen für eine **selbstständige Tätigkeit** sind:

- das eigene Unternehmerrisiko
- das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte
- die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft
- die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit

Für eine **abhängige Beschäftigung** sprechen folgende Merkmale:

- Weisungsgebundenheit hinsichtlich Art, Ort und Zeit der Tätigkeit
- Eingliederung in den Betrieb
- keine Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft
- keine eigene Betriebsstätte
- kein Unternehmerrisiko

Das **gemeinsame Rundschreiben vom 1. April 2022** der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung befasst sich ausführlich mit der Statusabgrenzung und enthält in der Anlage 5 einen umfangreichen Katalog bestimmter Berufsgruppen zur Abgrenzung zwischen einer abhängigen Beschäftigung und einer selbstständigen Tätigkeit.

[Zum Rundschreiben](#)

[Zum Fachportal für Arbeitgeber](#)

Statusfeststellungsverfahren in der Sozialversicherung

Bestehen Zweifel, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, kann ein sogenanntes Statusfeststellungsverfahren hilfreich sein, das die **Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund** durchführt.

Den Antrag kann sowohl die oder der Auftraggebende als auch die oder der Auftragnehmende stellen

Zeitpunkt des Antrags

Erfolgt der Antrag auf Statusfeststellung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit und stellt die Clearingstelle eine abhängige Beschäftigung fest, kann die Versicherungspflicht in der Beschäftigung und damit die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung durch die Deutsche Rentenversicherung beginnen.

Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht, wenn der Antrag auf Statusfeststellung später, also außerhalb der Monatsfrist, gestellt wird. In diesem Fall sind Sozialversicherungsbeiträge bei Vorliegen einer Beschäftigung immer rückwirkend zum Beginn der Beschäftigung zu entrichten.

Die AOK Bayern unterstützt Sie mit weiteren Informationen im **Fachportal für Arbeitgeber**.



Sie wünschen keine weiteren Informationen mehr zu diesem Thema?
Hier können Sie sich vom **AOK-Sondernewsletter abmelden**.

Der BDS Bayern wünscht Ihnen erfolgreiche Neugeschäfte

IMPRESSUM:

Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e. V.
Schwanthalerstr. 110 - 80339 München
Vereinsregister: VR 5795
Registergericht: Amtsgericht München
Steuernummer: 143/236/01551

Vertreten durch den Vorstand:
Gabriele Sehorz, Präsidentin
Christian Volkmer, 1. Vizepräsident

VERFASSEN//HERAUSGEBER:

BDS Mehrwert GmbH
Schwanthalerstraße 110 - 80339 München
Registergericht: Amtsgericht München
Registernummer: HRB 53365
Steuernummer: DE129495 249
Geschäftsführer Jan Vogel

Telefon: 089/54056-218
Telefax: 089/5026493
E-Mail: jan.vogel@bds-mehrwert.de

Michael Greß, 2. Vizepräsident
Christian Mitter, 3. Vizepräsident

Telefon: 089/540560
Telefax: 089/5026493
E-Mail: info@bds-bayern.de
Internet: <https://www.bds-bayern.de>

Datenschutz(BDS – Gewerbeverband Bayern e. V.)

Sie erhalten diesen Newsletter an [u_Email]
Möchten Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten,
klicken Sie bitte **HIER**

Datenschutz(BDS Mehrwert GmbH)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung(OS) bereit. Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.